VERORDNUNG (EWG) Nr. 1414/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1982/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises für Olivenöl ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Der vorgenannte Richtpreis ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, ist eine Erzeugungsbeihilfe unter Berücksichtigung der Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, festzusetzen.

Der Interventionspreis ist nach den Kriterien des Artikels 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Differenz zwischen dem in Griechenland anwendbaren Interventionspreis und dem gemeinsamen Interventionspreis ist gering. Deshalb ist es wünschenswert, in Griechenland vom Wirtschaftsjahr 1982/83 an den gemeinsamen Preis anzuwenden.

In Artikel 81 der Beitrittsakte von 1979 sind die Kriterien für die Festsetzung der in Griechenland anwendbaren Erzeugungsbeihilfe festgesetzt worden. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die vorgenannte Beihilfe in nachstehender Höhe festzusetzen.

Der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Die Gründe, die im Wirtschaftsjahr 1981/82 zur Festlegung der Standardqualität geführt haben, bestehen weiterhin. Es ist daher angebracht, diese Qualität unverändert beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 werden der Erzeugungsrichtpreis, die Erzeugungsbeihilfe und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

a) Erzeugungsrichtpreis: 302,77 ECU je 100 kg,

b) Erzeugungsbeihilfe

— für Griechenland: 25,65 ECU je 100 kg,

— für die übrigen Mitgliedstaaten: 66,60 ECU je 100 kg,

c) Interventionspreis: 217,93 ECU je 100 kg.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.
(4) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 1.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise beziehen sich auf mittelfeines naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, 3,3 g je 100 g beträgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER